

Nr. 40

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief unter anderem aktuelle Informationen aus der Förderlandschaft geben zu können.

Themen und Inhalte:

- 1. Vorab-Informationen zum Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020
- 2. Der NRW.BANK/EU.Stadtentwicklungskredit als neues Förderinstrument
- 3. Grüne Infrastruktur NRW
- 4. Kommunaler Klimaschutz NRW
- 5. Veranstaltungshinweise

Weiterhin erhalten Sie mit diesem Förderrundbrief auch aktuelle Informationen zum Thema „Lärmschutz in NRW“.

Freundliche Grüße sendet Ihnen das Team der Kundenbetreuung Öffentliche Kunden!

1. Vorab-Informationen zum Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020

Für das in 2017 startende Programm haben wir auf unseren Internetseiten den Entwurf des Merkblatts veröffentlicht. Weiterhin finden Sie dort eine entsprechende FAQ-Liste mit den Antworten auf die von kommunaler Seite gestellten Fragen. Diese Liste wird bei Bedarf aktualisiert. Die Informationen stehen unter dem Vorbehalt, dass das entsprechende Schuldendiensthilfegesetz des Landes NRW ohne Änderungen inhaltsgleich bis Ende Dezember 2016 beschlossen wird und bis zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Die Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKGute-Schule-2020/15839/nrwbankproduktdetail.html?showTab=2

2. Der NRW.BANK/EU.Stadtentwicklungskredit als neues Förderinstrument

NRW braucht starke und lebenswerte Städte. Deshalb stellt die NRW.BANK Beratungs- und Förderangebote für Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur Verfügung, die Städte wieder attraktiv für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen machen. Der neue NRW.BANK/EU.Stadtentwicklungskredit, der im Januar nächsten Jahres an den Start geht, richtet sich gezielt an öffentliche und private Unternehmen sowie private Investoren (keine Privatpersonen), die über die Förderung nun auch schwach rentierliche Maßnahmen finanzieren können. Der Kredit ist über eine Hausbank zu beantragen, die eine bis zu 80%ige Haftungsfreistellung bei der NRW.BANK beantragen kann. Eingebettet ist der NRW.BANK/EU.Stadtentwicklungskredit in den landesweiten Projektauftrag „Starke Quartiere – Starke Menschen“, in dem die Landesregierung Mittel für die Aufwertung und Entwicklung von Quartieren zur Verfügung stellt. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Integration in ein kommunales integriertes Handlungskonzept, für das eine Förderempfehlung der InterMAG vorliegt.

Die NRW.BANK berät zu den Förderbedingungen des NRW.BANK/EU.Stadtentwicklungskredits im Rahmen des Beratungsangebots zur Stadt- und Quartiersentwicklung.

www.nrwbank.de/stadtentwicklungskredit

3. Grüne Infrastruktur NRW

Der EFRE-Aufruf „Grüne Infrastruktur NRW“ soll zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen Umwelt und der Klima- und Umweltbedingungen dienen.

Es sollen Grün- und Freiraumelemente für viele Funktionen geschaffen, vernetzt und aufgewertet werden, unter anderem auch auf Brach- und Konversionsflächen. Fördervoraussetzung ist ein Integriertes kommunales Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI), das die ökologischen, klimatischen, sozialen, demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Kommunen beschreibt. Diese IHK GI sind im Rahmen des Wettbewerbs bis einschließlich zum 1. Dezember 2016 sowie bis einschließlich zum 1. Juni 2017 bei der Geschäftsstelle Grüne Infrastruktur einzureichen.

www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/foerder-aufruf-gruene-infrastruktur-nrw

4. Kommunaler Klimaschutz.NRW

Mit dem Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ sucht das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beispielhafte kommunale Ideen, Modelle und Konzepte, wie und mit welchen Maßnahmen die Treibhausgasemissionen verringert werden können. Nähere Informationen, auch zu den bei den Bezirksregierungen stattfindenden Infoveranstaltungen, finden sich unter

www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz

Die Frist für das Einreichen von Projektskizzen läuft am 16. März 2017 um 16 Uhr ab. Eine zweite Einreichungsfrist endet am 22. Juni 2017 um 16 Uhr.

5. Veranstaltungshinweise

Kommunales Finanzmarktforum

Termin: Mittwoch, 11. Januar 2017
 Ort: NRW.BANK Düsseldorf
 Zielgruppe: Vertreter von Kommunen
 Anmeldung & Infos: www.nrwbank.de

(Wieder-)Einstieg in das Baulandmanagement

Termin: Mittwoch, 1. Februar 2017, 10.00 bis 16.30 Uhr
 Ort: NRW.BANK Düsseldorf
 Zielgruppe: Kommunen, Immobilienwirtschaft und Fachöffentlichkeit
 Anmeldung & Infos: www.stadtraumkonzept.de/forum

Informationen und Auskünfte

Nähere Informationen und Auskünfte zu den Programmen von NRW.BANK und KfW erhalten Sie von den Mitarbeitern unserer Abteilung „Öffentliche Kunden“.

Westfalen-Lippe

Hanno Beckert 0251 91741-7334
 Ralph Ishorst 0251 91741-2424
 Nicola Trendelkamp 0251 91741-2765

Rheinland

Lukas Michels 0211 91741-1455
 Stefan Schmitz 0211 91741-7281

Leitung

Bernd Kummerow (Abteilungsleiter) 0211 91741-2160
 Thomas Kull (Leiter des Referats) 0211 91741-1605

Teamassistenz

Ines Barduhn 0251 91741-4185

Zinsgünstige **Kommunalfinanzierungen** können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kollegen des Teams „Kommunale Finanzierungen“ erfragen.

Angebote erhalten Sie telefonisch unter: 0211 91741-8973.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.nrwbank.de.

Impressum

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster

Förderberatung und Kundenbetreuung
Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“

Verantwortlich

V.i.S.d.P.
Caroline Gesatzki
Leiterin Kommunikation
NRW.BANK

Redaktion

Ralph Ishorst

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die NRW.BANK keine Gewähr.

13. Newsletter – Ausgabe 2/2016

Aktuelle Informationen zum Thema „Lärmschutz in NRW“



Aktionen

Verlängerung des Förderzeitraums des KInvFG

Der Bundestag hat am 29. September 2016 die Verlängerung des Förderzeitraums und der Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) um zwei Jahre bis Ende 2020 beschlossen. Auch das Sondervermögen ist erst zwei Jahre später aufzulösen. Seit 2015 stellt der Bund 3,5 Milliarden Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, wovon rund 1,126 Milliarden Euro auf Nordrhein-Westfalen entfallen. Städte und Gemeinden können mit den Mitteln auch Maßnahmen zur Lärminderung finanzieren. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert. Bisher nutzen 25 Städte und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen diese Möglichkeit, um die Lärmbelastungen vor Ort zu reduzieren. Sie haben Bundesmittel in Höhe von circa 64 Millionen Euro angemeldet.

Mehr: → [Bundestag](#)
→ [Ministerium für Inneres und Kommunales](#)

Bundesrat fordert Finanzierungskonzept zur Lärmsanierung

Der Bundesrat hat eine nordrhein-westfälische Gesetzesinitiative am 4. November 2016 beraten und beschlossen, die darauf abzielt, die Städte und Gemeinden beim dringend notwendigen Lärmschutz an kommunalen Straßen finanziell zu unterstützen.

In Deutschland sind circa 2,5 Millionen Menschen gesundheitsgefährdenden Lärmpegeln durch den Straßenverkehr ausgesetzt. Die negativen Folgen sind beispielsweise Stress, Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Derzeit finanziert der Bund nur Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Autobahnen und Bundesstraßen. Die meisten Lärmschwerpunkte liegen aber an kommunalen Straßen, die von dem Lärmsanierungsprogramm des Bundes nicht erfasst werden. Die deutschen Städte und Gemeinden haben einen Mittelbedarf in Höhe von circa 3,2 Milliarden Euro. Diese Mittel können die Städte und Gemeinden derzeit nicht eigenständig aufbringen.

Die (Mit-)Finanzierung dieser Maßnahmen durch den Bund ist finanzverfassungsrechtlich zulässig. Der Bundesrat sieht den Bund bei den erforderlichen Investitionen in gesunde Wohnverhältnisse in einer gesamtstaatlichen Verantwortung.

Die Länderinitiative wird nun zunächst der Bundesregierung und im weiteren Verfahren dem Bundestag zugeleitet.

Mehr: → [Bundesrat](#)

Neue/Veränderte Fördermöglichkeiten im Bereich „Lärmschutz“

Kommunaler Klimaschutz.NRW

Der Projektauftrag Kommunaler Klimaschutz.NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW fördert die Umsetzung von Maßnahmen, die den Ausstoß von Treibhausgasemissionen in einer Kommune verringern. Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden und Kreise aus Nordrhein-Westfalen, weitere Projektpartner sind möglich. Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, die sich aus einem Klimakonzept oder der Teilnahme am European Energy Award ableiten lassen.

In dem besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ werden Modellkommunen gesucht, die konkrete städtische multimodale Mobilitätslösungen von morgen umsetzen. Die Minderung von Treibhausgasemissionen und damit auch von Luftschadstoffemissionen sind das wesentliche Ziel des Aufrufs. Hieraus ergeben sich für die Kommunen auch Synergieeffekte für die Minderung der Lärmemissionen aus dem Verkehr.

Im Rahmen des Förderbereichs „Emissionsfreie Innenstadt“ (Seiten 16–18 des Förderaufrufs) werden neben Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffemissionen auch insbesondere Lärmemissionen adressiert. Hier ergeben sich für die Kommunen hohe Synergieeffekte. Gesucht werden Maßnahmen für städtische multimodale Mobilitätslösungen von morgen in drei Modellkommunen.

Im Dezember finden in den fünf Regierungsbezirken Informationsveranstaltungen statt. Die Einreichungsfrist für die Projektskizzen ist am 16. März 2017.

Mehr: → [Förderportal Umgebungslärm](#)
→ [Informationen und Unterlagen bei der LeitmarktAgentur.NRW](#)

Grüne Infrastruktur NRW

In vielen Kommunen in NRW wirken sich schlechte Umweltbedingungen und ein Mangel an Grün- und Erholungsflächen negativ auf Biodiversität, Stadtklima, Gesundheit, Lebensqualität und Wirtschaft aus. Mit dem Aufruf „Grüne Infrastruktur NRW“ zielt die Landesregierung daher auf die nachhaltige Verbesserung der Klima- und Umweltbedingungen ab. Die Menschen in den Quartieren, aber auch im städtischen Umland profitieren hiervon ebenso wie die Biodiversität. Über das Konzept der grünen Infrastruktur sollen Grün- und Freiraumelemente für viele Funktionen geschaffen, vernetzt und aufgewertet werden – auch auf Brach- und Konversionsflächen. Besonders Menschen, die in strukturschwachen, sozial benachteiligten und imagebelasteten Stadtquartieren und Ortsteilen leben, sollen neue Zugänge zur Natur sowie Angebote erhalten, mehr über ihre natürliche Umwelt zu erfahren. Dieses Förderprogramm kann auch von Relevanz für die Lärmaktionsplanung sein, beispielsweise für den Schutz und Erhalt von ruhigen Gebieten.

Die Integrierten kommunalen Handlungskonzepte Grüne Infrastruktur (IHK GI) sind bis einschließlich zum 1. Dezember 2016 sowie bis einschließlich zum 1. Juni 2017 bei der Geschäftsstelle Grüne Infrastruktur einzureichen.

Mehr: → [Förderportal Umgebungslärm](#)
→ [Umweltministerium Nordrhein-Westfalen](#)

Informationen

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Wegen fehlender Lärmaktionspläne hat die Europäische Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Auch Nordrhein-Westfalen ist betroffen, da noch nicht alle Städte und Gemeinden die Lärmaktionsplanung abgeschlossen haben. Dies sollte nun umgehend geschehen, um weitere Maßnahmen der EU-Kommission gegen Deutschland (wie z. B. Gerichtsverfahren, Strafzahlungen) abzuwenden.

Lärmbilanz 2015 – Neue Studie des Umweltbundesamtes

Die Studie „Lärmbilanz 2015“ des Umweltbundesamtes untersucht die Verbreitung, Bestandteile sowie den Bearbeitungsstand der Lärmaktionsplanung. Ein Schwerpunkt liegt in der Zusammenstellung der Maßnahmen zur Lärminderung, die in den Aktionsplänen festgeschrieben werden. Sie gibt einen Überblick über die Situation in Deutschland und bildet die Situation in den einzelnen Bundesländern ab.

Mehr: → [Lärmbilanz 2015 – Studie des Umweltbundesamtes](#)

„Mach es richtig! Lärmschutz bei Luftwärmepumpen!“ – Broschüre des Umweltministeriums NRW

Der Betrieb von Heizungen und Warmwasseraufbereitungen mit Luftwärmepumpen stellt eine kostengünstige und umweltfreundliche Alternative zu konventionellen Heizsystemen dar. Vom Funktionsprinzip her vergleichbar mit Kühlschränken, verursachen Luftwärmepumpen allerdings auch Geräusche. Die störende Wirkung dieser Geräusche kann durch eine sorgfältige Planung und Installation der Wärmepumpe hörbar vermindert werden.

Mit der Broschüre „Mach es richtig! Lärmschutz bei Luftwärmepumpen!“ gibt das Umweltministerium NRW erste Anregungen, wie Hausbewohnerinnen und -bewohner selbst, aber auch ihre Nachbarn möglichst wenig durch den Betrieb der Luftwärmepumpe belastet werden. Zielgruppe sind sowohl Bauherrinnen/Bauherren, Architektinnen/Architekten, Planerinnen/Planer und Installateurinnen/Installateure als auch Umwelt- und Baubehörden. Die Broschüre wurde gemeinsam mit der EnergieAgentur.NRW und dem Westdeutschen Handwerkskammertag im Rahmen des Aktionsbündnisses „NRW wird leiser“ erarbeitet.

Mehr: → [Download der Broschüre](#)
→ [Bestellung der Broschüre](#)

Praxisleitfaden „Sichtschutz mit Schallschutz“

In vielen Gärten sind Bereiche mit Sichtschutz-Elementen geschützt. Können diese auch für Schallschutz sorgen? Ja, wenn die Voraussetzungen vor Ort passen. Für einen wirksamen Schallschutz muss die vorhandene Situation bewertet werden. So sind zum Beispiel die Schallquellen, die die Ruhe stören, zu identifizieren. Die Möglichkeiten von Sicht- und Schallschutz können dann beurteilt werden, um eine erfolgreiche Geräuschminderung zu erreichen.

Der neue Praxisleitfaden des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik (IBP) bietet hierzu eine Hilfestellung. Er beschreibt die wesentlichen Schritte, die bei der Planung und der praktischen Umsetzung von Sichtschutz und Schallschutz zu beachten sind.

Mehr: → [Leitfaden des IBP](#)

Tempo 30: Mehr Entscheidungskompetenzen für Kommunen

„Tempo 30“ ist gut für den Lärm- und Klimaschutz und die Verkehrssicherheit. Doch Kommunen stoßen oft auf Hindernisse, wenn sie „Tempo 30“ ausweisen wollen. Ein UBA-Rechtsgutachten zeigt auf, wie Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien geändert werden sollten, um solche Hindernisse abzubauen – und was schon heute möglich ist.

Mehr: → [Umweltbundesamt](#)

Fachliche Einschätzung der Lärmwirkungsstudie NORAH

Die Lärmwirkungsstudie NORAH ist eine umfangreiche Untersuchung über die Auswirkungen des Lärms auf die Gesundheit und Lebensqualität. NORAH steht für „Noise-Related Annoyance, Cognition, and Health“, dies bedeutet in Deutsch etwa „Zusammenhänge zwischen Lärm, Belästigung, Denkprozessen und Gesundheit“. Alle Befragungen und Untersuchungen der NORAH-Studie wurden mittlerweile abgeschlossen.

Die NORAH-Studie besteht aus fünf Modulen, die unterschiedliche Parameter – Lebensqualität und Belästigung, Schlaf, Krankheitsrisiken, Blutdruck, kognitive Entwicklung von Kindern – im Zusammenhang mit Verkehrslärm untersuchen. Diese Teilstudien unterscheiden sich erheblich in Design und Methodik und wurden vom Umweltbundesamt einzeln diskutiert und bewertet.

Mehr: → [Bewertung des Umweltbundesamtes](#)
→ [NORAH-Studie](#)

Veranstaltungen/Termine

Städtische Dichte: Urbanitätsversprechen oder Stressfaktor? – 15. Februar 2017

Städtische Dichte beziehungsweise Verdichtung im städtischen Raum ist eines der polarisierenden Themen der städtischen Gegenwart: Angesichts der Flächenknappheit und des Zuzugsdrucks in den großen Städten stehen derzeit eine Reihe von planerischen Maximen auf dem Prüfstand. Wenn Außenentwicklung im großen Stil vermieden werden soll, dann ist eine bessere Ausnutzung der Bestandsflächen unumgänglich. Das hat Auswirkungen unter anderem auf den Lärmschutz, die Bauhöhen, die Nutzungsmischung, die Grünanteile. Wann bedeutet eine hohe Dichte eine städtische Qualität und ab wann sinkt die städtische Aufenthaltsqualität? Einerseits steigt die Wertschätzung urbaner, kompakter, gemischter Quartiere – was sich nicht zuletzt in der Mietpreisentwicklung niederschlägt – und andererseits ist das Thema „Nachverdichtung“ in bestehenden Quartieren nahezu ein Garant für hitzige (ablehnende) Debatten in der Stadtbevölkerung.

Diskussionsbasis des Difu-Dialogs sollen die dann vorliegenden Ergebnisse des UBA-Projekts „Aufenthaltsqualität in kompakten Stadtquartieren“ sein.

Mehr: → [Information und Anmeldung](#)

Websites mit zahlreichen Infos

Viele weitergehende Informationen zum Thema „Lärmschutz in NRW“ finden Sie unter:

- www.umgebungslaerm.nrw.de
- www.lanuv.nrw.de
- www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm

Bei Rückfragen zu den behandelten Themen erreichen Sie uns unter: laermschutz@nrwbank.de

Ansprechpartner im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW):

MRin Dr. Elke Stöcker-Meier

MKULNV NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-710
elke.stoecker-meier@mkulnv.nrw.de

RBe Brigitte Kemper

MKULNV NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-575
brigitte.kemper@mkulnv.nrw.de